

In der Parteigerichtssache

K

g e g e n

CDU-OV W

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Juni 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)
Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer)
Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Mai 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen am 31. Mai 1991, mitgeteilt hat, daß die Rechtsbeschwerde nicht mehr aufrechterhalten werden und somit das Verfahren eingestellt werden solle. Das vorgenannte Schreiben vom 27. Mai 1991 ist als jederzeit zulässige Rücknahme des Rechtsmittels (§ 21 PGO) zu werten, was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).